

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Ausnahmegenehmigungen für Mandate und öffentliche Ehrenämter der Regierungsmitglieder und der politischen Staatssekretäre

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Besteht die Landesregierung aus allen Damen und Herren, die auf der Internetseite der Landesregierung „Mitglieder der Landesregierung“ dargestellt sind, also die Frauen und Männer, welche „die Landesregierung bilden“ (also Ministerpräsident und 12 Minister und 14 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre)?
2. Fallen diese 14 Staatssekretäre als Mitglieder der Regierung ebenfalls unter Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung?
3. Welche Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung wurden für die aktuellen Mitglieder der Landesregierung erteilt, geändert oder aufgehoben?
4. In welcher Form erfolgte die jeweilige Unterrichtung (z. B. Bericht an den Ständigen Ausschuss, Mitteilung an den Landtag oder auf andere Weise)?
5. Wird weiterhin in Staatssekretärinnen und Staatssekretäre einerseits und in Regierungsmitglieder andererseits unterschieden, wenn die Staatssekretäre Mitglieder der Regierung sind?
6. Wird weiterhin zwischen „Mandate und öffentliche Ehrenämter“ (für Staatssekretäre) und „öffentliche Ehrenämter“ (nur für Regierungsmitglieder) unterschieden?
7. Gibt es eine maximale Anzahl von Aufsichts-/Verwaltungsratsposten, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann?
8. Woraus geht hervor, dass es sich bei Kuratoriumsmitgliedschaften, Stiftungsrats- und Beiratsposten und dergleichen um öffentliche Ehrenämter handelt?

20.7.2026

Christian Schäfer AfD

Eingegangen: 20.7.2026/Ausgegeben: 10.8.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Gemäß Beschlussempfehlung und Bericht (Landtagsdrucksache 18/143) wurde vom Staatsminister und Chef der Staatskanzlei die Übersendung der von einem SPD Abgeordneten erbetenen Liste für die Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung für Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zugesagt.

Gemäß Plenarprotokoll der 7. Sitzung des Landtags (Plenarprotokoll 18/7) wurde Bericht erstattet. Seitdem gab es mindestens einen weiteren Antrag (Landtagsdrucksache 18/252).

Die Kleine Anfrage soll einen aktuellen Überblick über bestehende Ausnahmegenehmigungen und deren Entwicklung seit Beginn der 18. Wahlperiode verschaffen, weitere Fragen klären und Transparenz über die Anwendung der verfassungsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen herstellen.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. August 2026 Nr. STM16-0141.5-32/3/2 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Besteht die Landesregierung aus allen Damen und Herren, die auf der Internetseite der Landesregierung „Mitglieder der Landesregierung“ dargestellt sind, also die Frauen und Männer, welche „die Landesregierung bilden“ (also Ministerpräsident und 12 Minister und 14 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre)?

Auf der Webseite der Landesregierung sind die Mitglieder der Landesregierung auf der Unterseite „Mitglieder der Landesregierung“ aufgeführt (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/regierung/mitglieder-der-landesregierung>). Dies sind neben dem Ministerpräsidenten elf Ministerinnen und Minister sowie zwei stimmberechtigte Staatssekretäre.

Des Weiteren sind auf der Webseite die politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und politische Beamte aufgeführt. Hierzu wird auch auf den Text der Webseite verwiesen:

„Der Landesregierung gehören neben dem Ministerpräsidenten elf Ministerinnen und Minister sowie zwei stimmberechtigte Staatssekretäre an. Dazu kommen politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie politische Beamte.“

2. Fallen diese 14 Staatssekretäre als Mitglieder der Regierung ebenfalls unter Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung?

5. Wird weiterhin in Staatssekretärinnen und Staatssekretäre einerseits und in Regierungsmitglieder andererseits unterschieden, wenn die Staatssekretäre Mitglieder der Regierung sind?

Die Fragen 2 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Unter Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung fallen die Mitglieder der Regierung gemäß Artikel 45 der Landesverfassung. Dies sind neben dem Ministerpräsidenten und den Ministerinnen und Ministern die Staatssekretäre Rudi Hoogvliet und Siegfried Lorek.

Die inhaltlichen Bestimmungen des Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung bezüglich der Ausübung von Nebentätigkeiten sowie der Leitung und der Mitgliedschaft in einem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens gelten gemäß § 2 des Staatssekretäregesetzes in Verbindung mit § 5 des Ministergesetzes auch für politische Staatssekretäre gemäß § 1 des Staatssekretäregesetzes.

3. *Welche Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung wurden für die aktuellen Mitglieder der Landesregierung erteilt, geändert oder aufgehoben?*

4. *In welcher Form erfolgte die jeweilige Unterrichtung (z. B. Bericht an den Ständigen Ausschuss, Mitteilung an den Landtag oder auf andere Weise)?*

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Landesregierung hat keine Ausnahmegenehmigungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung für aktuelle Mitglieder der Landesregierung erteilt, geändert oder aufgehoben. Hierfür ist gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Landesverfassung der Landtag zuständig. Hinsichtlich der vom Landtag erteilten Ausnahmegenehmigungen wird auf die entsprechenden Beschlussempfehlungen des Ständigen Ausschusses vom 25. Juni 2026 (Drucksache 18/143) und vom 16. Juli 2026 (Drucksache 18/252) sowie die den Empfehlungen folgenden Beschlüsse des Landtags vom 1. Juli 2026 und vom 23. Juli 2026 verwiesen.

Die Landesregierung hat darüber hinaus mit Schreiben vom 30. Juni 2026 dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses die von der Landesregierung erteilten Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 des Ministergesetzes und gemäß § 2 des Staatssekretärgesetzes in Verbindung mit § 5 des Ministergesetzes mitgeteilt. Herr Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Krauss hat in den entsprechenden Sitzungen des Ständigen Ausschusses die Anträge der Landesregierung auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erläutert und stand für Rückfragen zur Verfügung.

6. *Wird weiterhin zwischen „Mandate und öffentliche Ehrenämter“ (für Staatssekretäre) und „öffentliche Ehrenämter“ (nur für Regierungsmitglieder) unterschieden?*

8. *Woraus geht hervor, dass es sich bei Kuratoriumsmitgliedschaften, Stiftungsrats- und Beiratsposten und dergleichen um öffentliche Ehrenämter handelt?*

Die Fragen 6 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Gemäß Artikel 53 der Landesverfassung muss einem Mitglied der Landesregierung die Angehörigkeit der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens (Mandat) vom Landtag genehmigt werden. Die Bekleidung eines öffentlichen Ehrenamts muss sich ein Mitglied der Landesregierung gemäß § 5 Absatz 3 des Ministergesetzes von der Landesregierung genehmigen lassen.

Bei politischen Staatssekretären gemäß § 1 des Staatssekretärgesetzes ist für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Mandate und öffentliche Ehrenämter gemäß § 2 des Staatssekretärgesetzes in Verbindung mit § 5 des Ministergesetzes die Landesregierung zuständig.

Ein öffentliches Ehrenamt gemäß § 5 Absatz 3 des Ministergesetzes liegt dabei vor, wenn jemand ohne gesonderte Vergütung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Bestellung (beispielsweise Ernennungsrecht des Ministerpräsidenten) oder Wahl (beispielsweise zum Gemeinderat) bei der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben mitwirkt.

7. *Gibt es eine maximale Anzahl von Aufsichts-/Verwaltungsratsposten, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann?*

Nein. Maßgeblich ist, ob ein Landesinteresse an der Wahrnehmung des Postens besteht. Dieses kann auch fehlen, wenn aufgrund der zeitlichen Inanspruchnahme das Amt als Regierungsmitglied oder als politischer Staatssekretär oder Sekretärin beeinträchtigt ist.

Haßler

Staatssekretär